

# AMTSBLATT DER BUNDESSTADT BONN

55. Jahrgang

29. November 2023

Nummer 58

Inhalt	Seite
Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2022 der Internationale Beethovenfeste Bonn gGmbH	1629
Allgemeinverfügung der Bundesstadt Bonn zum Verzicht der Ausübung des Vorkaufsrechts bis auf Widerruf nach Nordrhein-westfälischem Denkmalschutzgesetz (DSchG NRW)	1630
Gesamtabschluss der Bundesstadt Bonn zum 31.12.2019	1630
Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung	1631
- Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Dransdorf	
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	1631
- Zustellung von Bescheiden (Amt für Soziales- und Wohnen)	
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	1632
- Zustellung von Bescheiden (Amt für Soziales- und Wohnen)	

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	1633
- Zustellung von Bescheiden (Bürgerdienste)	

## **Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2022 der Internationale Beethovenfeste Bonn gGmbH, Kurt-Schumacher-Str. 3, 53113 Bonn**

Die Gesellschafterversammlung der Internationalen Beethovenfeste Bonn gGmbH hat am 05. Oktober 2023 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 sowie den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2022 festgestellt sowie über das Ergebnis wie folgt beschlossen:

1. Der Jahresabschluss der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2022 wird in der Fassung des Prüfberichts der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vom 27. Juni 2023 einstimmig festgestellt.

2. Die Gesellschafterversammlung nimmt die Empfehlung des Aufsichtsrates vom 9. August 2023 an und beschließt einstimmig, den Jahresüberschuss in Höhe von 48.892,40 € auf neue Rechnung vorzutragen.

Der Jahresabschluss sowie der Lagebericht liegen in den Geschäftsräumen der Gesellschaft vom 11. Dezember bis zum 15. Dezember 2023 in der Zeit von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr zur Einsicht aus.

Bonn, den 16. November 2023

gez. Steven Walter  
Intendant

gez. Dr. Michael Gassmann  
Kaufmännischer Geschäftsführer

## **Allgemeinverfügung**

### **der Bundesstadt Bonn zum Verzicht der Ausübung des Vorkaufsrechts bis auf Widerruf nach Nordrhein-westfälischem Denkmalschutzgesetz (DSchG NRW)**

Auf Grund § 31 DSchG NRW vom 13.04.2022, in Kraft getreten am 01.06.2022 (GV. NRW. 2022 S. 662), in Verbindung mit den Anwendungshinweisen des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 15.06.2022 (Az. 52-21-32) erlässt die Bundesstadt Bonn folgende Allgemeinverfügung:

Verzicht  
der Ausübung des Vorkaufsrechts bis auf Widerruf  
nach DSchG NRW

Das der Bundesstadt Bonn zustehende Vorkaufsrecht gemäß § 31 DSchG NRW an Grundstücken, auf oder in denen sich eingetragene Denkmäler oder ortsfeste Bodendenkmäler befinden, wird über den 31.12.2023 hinaus bis auf Widerruf nicht ausgeübt. Der Verzicht auf die Ausübung des vorbezeichneten Vorkaufsrechts gilt auch rückwirkend für Kaufvertragsabschlüsse, die seit dem 01.06.2022 getätigt wurden.

#### **Begründung:**

Nach § 31 DSchG NRW besteht ein Vorkaufsrecht für die Bundesstadt Bonn an Grundstücken auf oder in denen sich eingetragene Denkmäler oder ortsfeste Bodendenkmäler befinden. Das Vorkaufsrecht darf nur ausgeübt werden, wenn dadurch die dauernde Erhaltung des Denkmals ermöglicht werden soll. Das Vorkaufsrecht ist ausgeschlossen, wenn die Eigentümerin oder der Eigentümer das Grundstück an ihren Ehegatten oder seine Ehegattin oder eine Person, mit der sie oder er in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebt, verkauft. Gleiches gilt für einen Verkauf an Personen, die mit der Eigentümerin oder dem Eigentümer in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt sind.

Die Bundesstadt Bonn hat die rechtlichen und praktischen Möglichkeiten für ein gesamtstädtisches Vorgehen zur Ausübung des Vorkaufsrechts geprüft. Aus der Gesamtschau der zur Verfügung stehenden Möglichkeiten hat sich gezeigt, dass derzeit keine rechtliche Notwendigkeit besteht – über die vorhandenen Instrumente des Denkmalschutzgesetzes hinaus – das Vorkaufsrecht für Denkmäler auszuüben.

Unverhältnismäßige und unnötige Arbeitsbelastungen der mit dem Vorkaufsrecht befassten Dienststellen der Bundesstadt Bonn und der Notarinnen und Notare sowie zeitliche Verzögerungen im Grundstücksverkehr, wenn vorsorglich für jeden Grundstücks-Veräußerungsvorgang in der Stadt eine Anfrage hinsichtlich des Bestehens und der Ausübung des Vorkaufsrechts gestellt wird, sollen vermieden werden.

Aus diesem Grund hat der Rat der Bundesstadt Bonn am 22.08.2023 beschlossen, dass die Bundesstadt Bonn über den 31.12.2023 hinaus bis auf Widerruf auf die Ausübung des Vorkaufsrechts nach § 31 Denkmalschutzgesetz NRW verzichtet.

Die Nichtausübung des Vorkaufsrechts nach § 31 DSchG NRW wird mit dieser Allgemeinverfügung für alle Grundstücksveräußerungsvorgänge, einschließlich

der Veräußerung von Rechten nach dem Wohnungseigentumsgesetz sowie dem Erbaurechtsgesetz, erklärt. Die Allgemeinverfügung ersetzt gleichzeitig das Negativattest, welches von der Stadt auszustellen ist, wenn entweder kein Vorkaufsrecht besteht oder die Stadt das Ermessen im Hinblick auf ein bestehendes Vorkaufsrecht dahingehend ausübt, nicht von dem Vorkaufsrecht Gebrauch zu machen.

Es wird ergänzend auf die Anwendungshinweise des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 15.06.2022 (Az. 52-21-32) verwiesen.

Die Erklärung der Nichtausübung des Vorkaufsrechts (Verzichtserklärung) erfolgt mit der Allgemeinverfügung rechtsverbindlich bis auf Widerruf. Der Widerruf kann nur mit Wirkung für die Zukunft erklärt werden.

#### **Bekanntmachung:**

Die öffentliche Bekanntgabe der Allgemeinverfügungen im Amtsblatt der Bundesstadt Bonn ist gem. § 41 Abs. 3 S. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – VwVfG NRW – zulässig. Diese Allgemeinverfügungen gelten gemäß § 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG NRW am Tage nach ihrer Bekanntmachung als bekanntgegeben.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, erhoben werden.

Bonn, den 08.11.2023

K. Dörner  
Oberbürgermeisterin

#### **Gesamtabschluss der Bundesstadt Bonn zum 31.12.2019**

Gemäß § 116 i. V. m. § 96 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), haben die Gemeinden in jedem Haushaltsjahr für den Abschlussstichtag 31. Dezember einen Gesamtabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung aufzustellen.

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 9.11.2023 den Gesamtabschluss des Jahres 2019 festgestellt.

Der Gesamtabschluss 2019 einschließlich der Anlagen ist ab sofort auf der Internetseite der Bundesstadt Bonn ([www.bonn.de](http://www.bonn.de)) veröffentlicht.

Bonn, den 14.11.23

Die Oberbürgermeisterin  
gez. Dörner

**BUNDESSTADT BONN**  
**Die Oberbürgermeisterin**

**Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung**

**Aufstellung und Veröffentlichung eines Bebauungsplanes**

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 9. November 2023 Folgendes beschlossen:

- Der Bebauungsplan Nr. 6222-2 der Bundesstadt Bonn für ein Gebiet im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Dransdorf, zwischen der Haberstraße im Norden, der Fraunhoferstraße im Osten, der Justus-von-Liebig-Straße im Süden und der Wohnbebauung am Römerweg im Westen ist gemäß §§ 2 ff. Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen.
- Der Bebauungsplan Nr. 6222-2 der Bundesstadt Bonn für ein Gebiet im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Dransdorf ist gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) einschließlich seiner Begründung öffentlich auszulegen.

Hinweis: Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren ohne Umweltprüfung aufgestellt.

Die Veröffentlichung des Planes und der dazugehörigen Begründung erfolgt:

- im **Internet** unter [www.bonn.de/beteiligung-plan-verfahren](http://www.bonn.de/beteiligung-plan-verfahren) sowie
- im **Amt für Bodenmanagement und Geoinformation**, Bonn, Stadthaus, Berliner Platz 2, Aufzug 2, Etage 6B (Kundenzentrum Geodaten)
- **vom 30.11.2023 bis einschließlich 04.01.2024** (Montag, Dienstag, Mittwoch und Freitag von 8 bis 13 Uhr und Donnerstag von 8 Uhr bis 18 Uhr)

**Hinweis:**

Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) während der Auslegungsfrist schriftlich per E-Mail ([amt61.anregungen@Bonn.de](mailto:amt61.anregungen@Bonn.de)) oder per Post (Berliner Platz 2, 53103 Bonn) bei dem Stadtplanungsamt der Bundesstadt Bonn oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Bonn, den 17.11.2023

K. Dörner  
Oberbürgermeisterin

**Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung**

Das Schreiben nach dem Sozialgesetzbuch XII der Bundesstadt Bonn

Datum der Verfügung	Az.:
16.11.2023	50-221/13 VS
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift an Herrn Burkhard Jauer	

mit unzustellbarer Adresse liegt zur Abholung an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Oxfordstr. 19, 53111 Bonn, Zimmer 5.04, bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 16.11.2023

Die Oberbürgermeisterin  
Im Auftrag  
gez. Scheunemann

**Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung**

Das Schreiben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz der Bundesstadt Bonn

Datum der Verfügung	Az.:
20.11.2023	50-221/61-8003
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift An Herrn: Aldihyyir, Muath Salih	

mit unzustellbarer Adresse liegt zur Abholung an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten, während der Dienststunden, im Verwaltungsgebäude Oxfordstr. 19, 53111 Bonn, Zimmer 5.09, bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 20.11.2023

Die Oberbürgermeisterin  
Im Auftrag  
gez. Rieger

**Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung**

Das Schreiben nach dem Unterhaltsvorschussgesetz der Bundesstadt Bonn

Datum der Verfügung 20.11.2023	Az.: 50-223/905200
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift An Herrn: Mideros Barragan, Daniel Orlando	

mit unzustellbarer Adresse liegt zur Abholung an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Rathaus Bonn-Beuel, Friedrich-Breuer-Str. 65, 53225 Bonn, Zimmer 11, bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 20.11.2023

Die Oberbürgermeisterin  
Im Auftrag  
gez. Peters

**Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung**

Die Ordnungsverfügung der Unterhaltsvorschusskasse – Amt 50-223

Datum der Verfügung 21.09.2023	Az.: 900135/ 900136
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift Adam Chrysovalantis Alevizopoulos, Alexanderstr. 11 53111 Bonn	

letzte bekannte Meldeadresse / aktuell unbekanntes Aufenthalts, liegt zur Abholung durch den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden in Verwaltungsgebäude Rathaus Bonn-Beuel, Friedrich-Breuer-Str. 65, 53225 Bonn, Zimmer 3 bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 21.11.2023

Die Oberbürgermeisterin  
Im Auftrag  
gez. Peciarolo

**Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung**

Das Schreiben nach dem Unterhaltsvorschussgesetz der Bundesstadt Bonn

Datum der Verfügung 21.11.2023	Az.: 50-223/884506
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift An Frau: Yvonne Engmboom geb. 14.06.1958	

mit unzustellbarer Adresse liegt zur Abholung an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Rathaus Bonn-Beuel, Friedrich-Breuer-Str. 65, 53225 Bonn, Zimmer 16, bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 21.11.2023

Die Oberbürgermeisterin  
Im Auftrag  
gez. Beeke

**Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung**

Der Bescheid der Bundesstadt Bonn nach dem Sozialgesetzbuch – Buch X – (SGB X)

Datum der Verfügung 22.11.2023	Az.: 50-133S/60-8152
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift an Frau Alla Kadyk	

mit unzustellbarer Adresse liegt zur Abholung an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Hans-Böckler-Str. 5, 53225 Bonn, Zimmer 201, bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 23.11.2023

Die Oberbürgermeisterin  
Im Auftrag  
gez. Schwabauer

# Öffentliche Zustellung

nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land NRW vom  
07.03.2006 (GV NRW. S. 94 / SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Bescheide der Stadt Bonn – Amt 33 - 2 –

Datum 06.11.2023	PK-Nr. 7777.5779.8907
Betroffene/r Pirvan, Ion, Konradstr. 29, 47 441 Moers	
Datum 30.03.2023	PK-Nr. 7777.4815.0029
Betroffene/r Ghinea, Teodor-Bogdan, Wohnung 82, Sudetenstr. 65, 53 119 Bonn	
Datum 18.10.2023	PK-Nr. 7777.5765.1744
Betroffene/r Saviuc, Dionisie, Tagetesweg 22, 60 433 Frankfurt am Main	
Datum 19.10.2023	PK-Nr. 7777.5833.6540
Betroffene/r Klemmer, Aureli Annett, Hennefer Str. 57, 53 783 Eitorf	
Datum 13.11.2023	PK-Nr. 7777.3146.4246
Betroffene/r Steinhauer, Johannes Tomte, Dreieck 7, 1. OG, 53 111 Bonn	
Datum 09.11.2023	PK-Nr. 33-21/2-23-E-80890
Betroffene/r Shakir, Mohamad Saeb Shakir, Weinbergstr. 40, 53 545 Ockenfels	

jetzt unbekanntem Aufenthaltes, liegen zur Abholung durch die Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Stadthaus, Berliner Platz 2, Etage 4 A, Registratur, 53111 Bonn, bereit.  
Das vorgenannte Dokument wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den **21. November 2023**

Die Oberbürgermeisterin  
Im Auftrag

gez. Schöps